

# Vorfahrtsregeln auf der Trave

## Seeschiffahrtsstraßenordnung und KVR

1. Beginn des Fahrwassers: An den grünen/roten Tonnen. Hier also die grüne Tn. 1 und die rote Tn. 2. Ab hier sind die Regeln einzuhalten.

2. Die von der Polizei Hamburg herausgegebenen Fahrregeln habe ich in Bezug auf die Situation auf der Trave geprüft und kann nun folgendes bestätigen:

A) Fahrzeuge, die dem Fahrwasserverlauf folgen, haben Vorfahrt gegenüber denjenigen, die in das Fahrwasser einlaufen oder es queren, im Fahrwasser drehen oder ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

B) Segler, dürfen die Durchfahrt anderer im Fahrwasser fahrenden Fahrzeuge, die auf das Fahrwasser angewiesen sind, nicht behindern.

C) Das Rechtsfahrgebot im Fahrwasser gilt für alle; man muss möglichst am äußersten Rand auf seiner Steuerbordseite fahren, also möglichst weit rechts. Dabei können die Windverhältnisse bei Seglern berücksichtigt werden.

D) Ist der Segler wegen der Windverhältnisse nicht in der Lage, dem Fahrwasserverlauf wie vorgeschrieben zu folgen, ist es ihm gestattet, das Fahrwasser auf möglichst kurzem Wege zu queren. Voraussetzung ist aber, dass durch dieses Manöver vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge, die dem Fahrwasserverlauf folgen, nicht gefährdet oder behindert werden.

E) Das gesamte Fahrwasser kann von einem Segelfahrzeug zum Kreuzen genutzt werden, wenn dadurch Entgegenkommer oder Mitläufer nicht behindert oder gefährdet werden.

F) Kommt ein anderes Fahrzeug entgegen, darf der Segler nur die eigene Hälfte/rechte Seite des Fahrwassers zum Kreuzen benutzen.

G) Die Ausweichregeln der KVR gelten für Segler untereinander.

H) Wichtig ist, dass die Verkehrszentrale Weisungen erteilen kann, gleichgültig ob der Segler die Situation anders beurteilt. Die Verkehrszentrale kann also das Kreuzen/Queren des Fahrwassers verbieten.

I) Der Segler sollte bzw. müsste sich vor Antritt der Reise schlau machen, beispielsweise die WSP, das WSA, kontaktieren. - Dort erhält er auch grundsätzlich verbindliche Auskunft über sogenannte Befahrensvoraussetzungen für bestimmte Wasserflächen (Pötenitzer Wiek usw.)

j) Das Queren des Fahrwassers ist ansonsten möglichst im rechten Winkel zum Fahrwasser durchzuführen, jedenfalls auf kurzem Wege.

k) Außerhalb des betonnten Fahrwassers gilt die KVR.

l) Außerhalb des Fahrwassers: Alle Fahrzeuge müssen deutlich erkennen lassen, dass sie das betonnte Fahrwasser eben nicht benutzen.

j) Geltungsbereich SeeSchStrO: s. Anhang SeeschStrO Karte Lübecker Bucht.

k) Grundregel für das Verhalten im Verkehr vergleichsweise: jeder Verkehrsteilnehmer ...§ 1 StrassenverkehrsO.

### SeeschiffStrO

*„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder andere besondere Umstände des Falles erfordern“.*

z.B. „Motoren Sie in der Travemünder Enge“

Diese Weisungen geben natürlich der Obrigkeit die Möglichkeit zu höchst individuellen Einordnungen und Beurteilungen. Um dies

vielleicht zu verhindern, lohnt sich die Beschäftigung mit den Fällen, die im Bußgeldkatalog aufgeführt sind.

Die Frage, ob der Schiffsverkehr gefährdet/ behindert ist bzw. werden kann, ist beispielhaft der Rechtsprechung bzw. dem umfassenden Bußgeldkatalog (für Sportboote) 2024 zu entnehmen. Es lohnt sich, den Katalog einmal durchzublättern; danach kann man dann besser und unter Berücksichtigung eigener Erfahrung und unter Hinweis auf das eine oder andere Beispiel im Katalog mit der Obrigkeit diskutieren (vielleicht auch „ungehorsam“ sein).

Das ist für mich wichtig, meine Ansicht und sicher nicht vollständig.

Mast- und Schotbruch!

25.2.2024 KL



In der Siechenbucht: Sicht von der Brücke auf einen Segler, der das Fahrwasser zwischen den Schiffen kreuzt. Mit dem Bugstrahlruder wird eine Kollision verhindert.